Satzung der Stadt Nürnberg über den Beirat für das Deutsche Spielearchiv Nürnberg (SpielearchivbeiratsS – SpBeirS)

Vom 8. November 2010 (Amtsblatt S. 353),

geändert durch Satzung vom 27. Juli 2020 (Amtsblatt S. 319)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgabe
- § 2 Mitglieder
- § 3 Besetzung und Amtszeit
- § 4 Vorsitz des Beirats
- § 5 Sitzungen
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt bildet einen Beirat für das Deutsche Spielearchiv Nürnberg als öffentliche kommunale Einrichtung. Das Deutsche Spielearchiv Nürnberg ist eine Spielesammlung, die Teil der Museen der Stadt Nürnberg ist
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, sich für das Deutsche Spielearchiv Nürnberg einzusetzen, dessen Arbeit in allen einschlägigen Angelegenheiten unterstützend zu begleiten sowie Förderer und Geldgeber zu gewinnen. Der Beirat fördert und berät die Stadt bei der Weiterentwicklung des Deutschen Spielearchivs Nürnberg im Hinblick auf:
 - 1. Dokumentation und wissenschaftliche Erschließung der Spieleproduktion im deutschen Sprachraum seit 1945;
 - 2. Bewahrung und fortlaufende Erweiterung des Archivbestands;
 - 3. Beratung und Information der interessierten Öffentlichkeit in allen Fragen rund um das Kulturgut Spiel;
 - 4. Förderung des aktiven Spielens in allen Bereichen der Gesellschaft.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf unterschiedliche Weise mit dem Thema Spiel verbunden und auf Grund ihrer Stellung in der Lage sind, die Aufgaben nach § 1 wirkungsvoll zu unterstützen und nachhaltig zu fördern. Sie sollen aus der Spiele- und Spielzeugbranche, aus Wissenschaft und Forschung sowie dem Museumswesen kommen. Die Leitung der Museen der Stadt Nürnberg ist Mitglied kraft Amtes.

72. Nachtrag August 2020 1

SpielearchivbeiratsS

410.719

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder soll neun Personen nicht übersteigen. Der Beirat soll sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen.

§ 3

Besetzung und Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder soll ein weiteres Mitglied während der Amtszeit berufen werden, so erfolgt die Berufung nur für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die für den Kulturbereich zuständige kommunale Wahlbeamtin/den für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamten berufen.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, neue Mitglieder vorzuschlagen. Die daraus erstellte Vorschlagsliste wird in einer Sitzung des Beirats beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Vorsitz des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für eine Amtszeit den Vorsitz führt. Den Vorsitz erhält, wer die Stimmenmehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder auf sich vereint.
- (2) Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der vorsitzenden Person während der Internationalen Spielwarenmesse in Nürnberg zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können externe Teilnehmende eingeladen werden.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirats wird bei der Stadt geführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

3

^{*} Tag der Bekanntmachung: 17.11.2010